PARIS LODRON UNIVERSITÄT SALZBURG

Prüfungsreferat der Natur- und Lebenswissenschaftlichen Fakultät
Hellbrunner Straße 34 | 5020 Salzburg | Austria

Anwendungsrichtlinie der Promotionskommission der Natur- und Lebenswissenschaftlichen Fakultät der Paris Lodron-Universität Salzburg zum Curriculum für das Doktoratsstudium Natur- und Lebenswissenschaften 2022 (August 2023)

Die Anwendungsrichtlinie dient dem Zweck der Verdeutlichung und detaillierten Beschreibung des Curriculums und soll den Studierenden sowie den Universitätslehrer*innen eine wichtige zusätzliche Informationsgrundlage bieten, um die formalen und administrativen Anforderungen, die mit dem Doktoratsstudium einhergehen, bestmöglich erfüllen zu können. Weiterführende Informationen sowie alle für das Doktoratsstudium nötigen Formblätter sind auf der Homepage des Fakultätsbüros erhältlich.

Die folgenden Ausführungen basieren auf verpflichtend einzuhaltenden Gesetzespassagen aus dem Universitätsgesetz bzw. der Satzung der Universität Salzburg, sowie aus den vom Vizerektorat erstellten Standards und Empfehlungen für Doktoratsstudien an der Universität Salzburg. Diese Ausführungen stellen in einigen Fällen aber auch allgemeine Anwendungsrichtlinien dar, an denen sich die Dekanin bzw. der Dekan und die Promotionskommission (PK) bei ihrem jeweiligen Entscheid orientieren. In begründeten Fällen kann auch - sofern ein Ermessensspielraum vorhanden ist - von den Richtlinien abgewichen werden.

Umfangreiche weitere Informationen hinsichtlich des Doktoratsstudiums an der Paris Lodron-Universität Salzburg sind zusätzlich auf der Webseite der Doctorate School PLUS zu finden: Doctorate School PLUS

A. Zulassung zum Doktoratsstudium

1. Vorgehen bei Zulassung zu den Doktoratsstudien an der NLW-Fakultät

Die Zulassung besteht aus zwei Elementen:

1.1 Zulassung gem. UG § 64 Abs. 4

Gemäß UG § 64 Abs. 4 gilt der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zu Doktoratsstudien jedenfalls durch den Nachweis des Abschlusses eines fachlich in Frage kommenden Diplom- oder Masterstudiums, eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Masterstudienganges gemäß § 6 Abs. 4 des Fachhochschul-Studiengesetzes, oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung als erbracht. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Doktoratsstudiums abzulegen sind.

1.2 Zulassung gemäß Curriculum 2022 § 1a (3):

Gemäß Curriculum 2022 § 1a gilt: Die Bewerber*innen haben beim Antrag auf Zulassung zum Doktoratsstudium insbesondere folgende Unterlagen in Form einer Bewerbungsunterlage vorzulegen:

- Lebenslauf (eine Seite), allenfalls inklusive Publikationsliste und etwaiger Nachweise über die bisherige berufliche Praxis, z.B. Forschungstätigkeiten, sofern sich aus dieser eine besondere Qualifikation im Hinblick auf das in Aussicht genommene Dissertationsvorhaben ergibt.
- Motivationsschreiben (max. 500 Wörter) im Hinblick auf die persönliche Eignung der Bewerber*innen für ein Doktoratsstudium an der Universität.
- Beschreibung des Dissertationsvorhabens (max. 500 Wörter) und geplante Anbindung an die Forschung der Universität im gewählten Dissertationsgebiet.
- Schriftliche Erklärung der Bereitschaft durch eine an der Fakultät als betreuungsberechtigt anerkannte Person, mit Berechtigung zur Betreuung einer Dissertation, gemäß den Bestimmungen der Satzung, die Betreuung für das in Aussicht genommene Dissertationsvorhaben auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen zu übernehmen. Diese Erklärung ersetzt nicht die formale Prüfung der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen, den Abschluss der Betreuungsvereinbarung und die Genehmigung des Dissertationsvorhabens durch das studienrechtlich zuständige Organ.

Zulassung: Der Prozess der Zulassung zum Doktoratsstudium beginnt mit der Antragstellung der Studienbewerber*innen. Hierzu müssen sich alle Bewerber*innen mit der Studienabteilung (Kapitelgasse 4-6, studium@plus.ac.at) in Verbindung setzen. Dort wird überprüft, ob die formale Zulassung zum Doktoratsstudium (s. 1.1) (UG: Gem. § 64 Abs. 4) gegeben ist. Das entsprechende Formblatt sowie genauere Informationen hierzu sind unter folgendem Link erhältlich: Doktoratsstudium Natur- und Lebenswissenschaften (plus.ac.at)

Falls die formalen Anforderungen erfüllt sind, sind nach 1.2 Lebenslauf, Motivationsschreiben, Beschreibung des Dissertationsvorhabens und eine schriftliche Erklärung der betreuungsberechtigten Person, i.e. Einverständniserklärung zur Betreuung, beizubringen.

- Fristen: Die Fristen zur Einschreibung an der Universität finden Sie hier: Fristen und Termine (plus.ac.at)

- Hinweis: Es gilt, die Zulassung zum Doktoratsstudium ehestmöglich zu beantragen. Bitte planen Sie bei allen Bewerbungen eine Bearbeitungszeit ein, die entstehen kann, wenn angeforderte Unterlagen nicht rechtzeitig und vollständig eingebrachte werden.

2. Vorgehen der PK bei Zulassung zum Doktoratsstudium an der NLW-Fakultät bei auswärtigen Bewerber*innen

- Stellungnahme: Die Dekanin bzw. der Dekan erhält über die Studienabteilung die vorgelegten Unterlagen und konsultiert die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Curricularkommission für die Doktoratsstudien an der NLW-Fakultät einerseits und die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Curricularkommission des in Frage kommenden Faches andererseits sowie das fachnahe Mitglied der Promotionskommission mit der Bitte um Stellungnahme. Bei Befangenheit werden die jeweiligen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter kontaktiert.
- Diskrepanzen bei Stellungnahmen zu Auflagen: Im Falle von größeren Diskrepanzen zwischen den eingeholten Stellungnahmen entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan.
- Auflagen: Sofern auf dem Zulassungsbescheid Auflagen, aber keine genauen Lehrveranstaltungen genannt wurden, ist in Absprache zwischen der Doktorandin bzw. dem Doktoranden und der Hauptbetreuerin bzw. dem Hauptbetreuer eine Liste an Lehrveranstaltungen betreffend die Auflage innerhalb eines Semesters nach Inskription dem NLW-Prüfungsreferat vorzulegen.

B. Dissertations-Formen

Dissertationen sind gem. UG § 51 Abs. 13 die wissenschaftlichen Arbeiten, die anders als die Diplom- und Masterarbeiten dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dienen. An der Natur- und Lebenswissenschaftlichen Fakultät können zwei verschiedene Arten von Dissertationen angefertigt werden: Die Dissertation kann in Form einer Monographie oder in Form einer Sammlung von wissenschaftlichen Publikationen (kumulierte Dissertation) erstellt werden.

Kumulierte Dissertation
Dissertationen in Form von Artikeln: Neben Monographien sind auch kumulierte Dissertationen möglich. Die Artikel müssen für wissenschaftliche, begutachtete Fachzeitschriften oder für Publikationsformen mit vergleichbarem Standard erstellt worden sein. Bei diesem Dissertationstypus sind mindestens zwei thematisch zusammenhängende Artikel zusammenzuführen. Eine ausführliche Einleitung muss den Artikeln vorausgehen. Die Artikel müssen bei einer Fachzeitschrift oder einer Publikationsform mit vergleichbarem Standard eingereicht bzw. zum Druck angenommen sein. Bei zumindest einem eingereichten Artikel soll die Begutachtung abgeschlossen sein.

Sprache der Dissertation
Die Dissertation kann sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache abgefasst werden. Eine Mischform ist unzulässig.

Formatierung der Dissertation
An dieser Stelle darf auf den „Leitfaden für den Druck von Abschlussarbeiten“ des Printcenters der Universität Salzburg verwiesen werden. Dieser ist unter folgendem Link abrufbar: https://www.plus.ac.at/wp-content/uploads/2021/05/Printcenter-Leitfaden-v27052021.pdf

Vergabe der ECTS-Anrechnungspunkte für eine Dissertation

Die Dissertation wird insgesamt mit 180 ECTS-Anrechnungspunkten bewertet. 1 ECTS-Anrechnungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 25 Stunden a 60 Minuten.

12 ECTS-Anrechnungspunkte werden für die Disposition vergeben. 8 - 12 ECTS-Anrechnungspunkte müssen in Form von Dissertant*innenseminaren absolviert werden. Doktoratslehrveranstaltungen müssen in einem Mindestausmaß von 8 ECTS-Anrechnungspunkten besucht werden. Für die Sonderleistungen sind 8 - 14 ECTS-Anrechnungspunkte vorgesehen und die Dissertationsverteidigung wird mit 8 ECTS bewertet.

C. Dissertationsbeginn: Disposition zum Dissertationsthema gem. Curriculum für das Doktoratsstudium Natur- und Lebenswissenschaften § 4

Ein wichtiger Schritt erster Schritt im Doktoratsstudium ist die Erarbeitung der Disposition. Diese sollte allerspätestens nach dem zweiten Semester im Prüfungsreferat eingereicht werden.

Disposition

- Umfang: Die Disposition wird mit 12 ECTS-Anrechnungspunkten bewertet. Die Problemstellung (theoretischer Hintergrund) der Dissertation, die mit dem Thema zusammenhängenden Fragen sowie das Arbeitsvorhaben (Kurzdarstellung der geplanten Arbeit, Methodik) müssen in klarer und verständlicher Form dargelegt werden. Eine strukturierte

Darstellung des Aufbaus der Arbeit, ein Zeitplan, sowie ein erstes Literaturverzeichnis sind ebenfalls zwingender Bestandteil der Disposition. In der Regel umfasst eine Disposition 1000 - 2000 Wörter.

- Verbindlichkeit der Disposition: Eine Disposition beinhaltet den allgemeinen Dissertationsrahmen, der im Bedarfsfall nach Rücksprache mit der Hauptbetreuerin bzw. dem Hauptbetreuer geändert bzw. modifiziert werden kann; durch die Disposition ist das Thema nicht detailliert festgelegt. Der Titel der Disposition ist ein Arbeitstitel. Bei Themenänderungen ist in kritischen Fällen die Promotionskommission zuständig.
- Verständlichkeit: Die Disposition ist so zu formulieren, dass Fachvertreter*innen des jeweiligen Forschungsgebietes den Text verstehen.
- Vor Genehmigung der Disposition: Zeitnahe nach der Einreichung der Disposition im Prüfungsreferat ist eine öffentliche mündliche Präsentation und Diskussion des Dissertationsvorhabens vor einem Fachkollegium erforderlich. Die Leitung der Veranstaltung, die an der Natur- und Lebenswissenschaftlichen Fakultät stattfinden soll, hat sicherzustellen, dass eine von der Promotionskommission ernannte, fachnahe Person mit Lehrbefugnis der Präsentation beiwohnt und der Dekanin bzw. dem Dekan im Anschluss daran berichtet. Diese fachnahe Person sollte jedenfalls nicht aus der Arbeitsgruppe der Betreuerin bzw. des Betreuers der Dissertation stammen. Der Bericht soll mittels Formblatt über eine E-Mail, die vor der Präsentation an die ernannte fachnahe Person durch das Prüfungsreferat ergeht, erfolgen. Der Bericht beinhaltet die Befürwortung der Disposition, die Befürwortung des Betreuerteams, die Befürwortung des in der Disposition vorgeschlagenen akademischen Grades sowie die Befürwortung bzw. den Vorschlag zur Studienkennzahl, durch welche das Doktoratsstudium abgebildet ist.
- Umfang der Stellungnahme:
  - Positiv: Im positiven Fall reicht das Kürzel „befürwortet“ bzw. das Ankreuzen im Raster gem. Vorlage des Prüfungsreferats.
  - Negativ: Bei Ablehnung des Dissertationsvorhabens ist ein formloses Kurzgutachten erforderlich, welches die Mängel benennt sowie etwaige Verbesserungsvorschläge beinhaltet. Diese Stellungnahme wird der Doktorandin bzw. dem Doktoranden und dem Betreuerteam anschließend zugänglich gemacht.

Vorschlag Betreuer*innengruppe und Befürwortung der Disposition

- Qualifikation Betreuer*innengruppe: Gem. Satzung § 24 Abs. 5 ist als Betreuer*in eine Universitätslehrer*in der Universität Salzburg mit einer Lehrbefugnis gemäß § 94 Abs. 1 Z 6 und Abs. 2 UG 2002 heranzuziehen.
  Bei Nebenbetreuer*innen kann im Bedarfsfall davon abgewichen werden. Hier können auch Personen gemäß § 94 Abs. 1 Z 7 und Z 8 UG 2002 sowie Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anderen inländischen Universität, an einer akkreditierten Privatuniversität oder an einer anerkannten ausländischen Universität oder Hochschule mit gleichwertiger Lehrbefugnis oder Personen gemäß § 94 Abs. 1 Z 4 UG 2002 mit Promotion herangezogen werden.

- Disposition: Jede Doktorandin bzw. jeder Doktorand muss über die Dissertationsdatenbank in PLUSonline (PAAV) die Dissertation anmelden und die Disposition (und ggf. Stellungnahmen des Betreuungsteams) hochladen. Nähere Informationen dazu liefert der Leitfaden zum Doktoratsstudium: https://www.plus.ac.at/wp-content/uploads/2022/08/Leitfaden-Doktoratsstudium-NLW-DAW-2022.pdf

- Umfang der Stellungnahmen des Betreungsteams: Die Befürwortungen sollen ca. eine halbe Seite betragen.
  Bei begutachteten Projekten (FWF, EU, etc.) reicht ein Hinweis auf das begutachtete Projekt am Titelblatt der Disposition mit Angabe des Projekttitels bzw. der Projektnummer. Die Befürwortungen durch das Betreuer*innenteam entfallen bei Projekten. Sofern die

Disposition in enger Zusammenarbeit mit dem Betreuer*innenteam entwickelt wurde (z.B. bei Mitarbeiter*innen in einem Dienstverhältnis), genügt ein Hinweis auf die gemeinsame Erarbeitung sowie die Unterschrift aller Betreuer*innen am Ende der Disposition.

Einsetzen der Betreuergruppe durch die Dekanin bzw. den Dekan

- Einsetzen der Betreuergruppe: Nach Vorlage einer positiven Stellungnahme des fachnahen PK-Mitglieds zum Dispositionsvortrag wird die Anmeldung der Dissertation und Disposition von der Dekanin bzw. dem Dekan genehmigt und die Betreuer*innengruppe durch die Dekanin bzw. den Dekan eingesetzt.
  Ist die Stellungnahme negativ, wird die bzw. der Studierende durch das Prüfungsreferat informiert und muss ggf. die Disposition ergänzen und/oder neu überarbeiten.
- Spätere Ergänzung der Betreuer*innengruppe: Die Gruppe der Nebenbetreuer*innen kann auch später ergänzt werden. Diese zusätzlichen Nebenbetreuer*innen sind dem Prüfungsreferat in schriftlicher Form zu melden.
- Wechsel der Betreuung: Bis zur Einreichung der Dissertation ist ein Wechsel der Hauptbetreuerin oder des Hauptbetreuers bzw. der Nebenbetreuer*innen zulässig. Dieser Wechsel muss mittels Formblatt, welches im Prüfungsreferat erhältlich ist, von der Dekanin bzw. dem Dekan genehmigt werden.

Regelung bei Patent-intendierten Dissertationen

- Patente: Es sind besondere Vorgehensweisen für Patent-intendierte Dissertationen zu entwickeln; da diese Variante sehr selten sein wird, ist beim ersten konkreten Fall ein Procedere zu entwickeln.

D. LV im Doktoratsstudium

Im Doktoratsstudium gibt es drei Gruppen von Lehrveranstaltungen. Die Sonderleistungen und das DissertantInnenseminar sind „promotionsnahe“, d.h. sie reflektieren das Thema der Dissertation. Die Doktoratslehrveranstaltungen dienen dem Erwerb von allgemeinen Qualifikationen (u.a. auch Methodik).

Doktoratslehrveranstaltungen der NLW-Fakultät

- Doktoratslehrveranstaltungen: Die für diesen Bereich angegebenen Doktoratslehrveranstaltungen sind universitätsweit frei zugänglich. Eine Absprache mit der Hauptbetreuerin bzw. dem Hauptbetreuer über die belegten Lehrveranstaltungen wird vorausgesetzt.
- ECTS: Für den Punkt der Doktoratslehrveranstaltungen müssen mind. 8 ECTS-Anrechnungspunkte absolviert werden.
- Benotung: Die Doktoratslehrveranstaltungen können mit den Noten 1-5 oder mittels des binären Systems „mit/ohne Erfolg teilgenommen“ beurteilt werden.

Dissertant*innenseminare

- Organisationsform: Die Fachbereiche bieten für den gesamten Fachbereich bzw. für Forschungsteilbereiche Dissertant*innenseminare (SE) an; diese Seminare werden also nicht getrennt von jeder habilitierten Person durchgeführt. Die aktuellen Betreuerinnen bzw. Betreuer sind gleichzeitig auch die Personen, die dieses Seminar gestalten.
- ECTS: Für Dissertant*innenseminare sind 8 - 12 ECTS-Anrechnungspunkte, verteilt auf 3 Jahre, vorgesehen. Es ist daher sinnvoll, ein Dissertant*innenseminar pro Semester mit 2 ECTS-Credits zu bestücken, so dass die Kandidat*innen die erforderliche Anzahl in 6 Semester erbringen können.
- Stundenvolumen: Es erscheint sinnvoll, Dissertant*innenseminare mit ca. 1 Präsenzstunde

pro Woche - ggf. in Teilblöcken - zu konzipieren (1 Präsenzstunde = 2 ECTS).

- Inskription: Die Doktorandinnen bzw. Doktoranden sind angehalten, diese Dissertant*innenseminare kontinuierlich zu besuchen. Sie sind daher während der gesamten Promotionszeit inskribiert.
- Benotung: Das Dissertant*innenseminar wird nicht mit den Noten 1-5, sondern mittels des binären Systems „mit/ohne Erfolg teilgenommen“ benotet.
- **Wichtige Information: Vor Genehmigung des Dissertationsvorhabens (der Disposition) ist der Doktorandin bzw. dem Doktoranden die Absolvierung nur eines Dissertant*innenseminars gestattet. Weitere Dissertant*innenseminare, die vor Genehmigung des Dissertationsvorhabens besucht werden, können formal nicht anerkannt werden.**

Sonderleistungen

- Anträge: Die einzelnen Sonderleistungen sind formal der Dekanin bzw. dem Dekan zur Genehmigung vorzulegen. Dabei sind - wenn nicht bereits Richtlinien für ECTS vorliegen - auch ECTS-Vorschläge anzuführen. Diese Unterlagen sind von der Hauptbetreuerin bzw. dem Hauptbetreuer mittels Unterschrift als sachlich richtig zu bestätigen. Zu den formlosen Anträgen müssen zusätzlich Teilnahmebestätigungen bzw. Belege über die aktive Teilnahme an Kongressen etc. im Prüfungsreferat eingereicht werden.
- Bewertungen der Sonderleistungen: Die folgenden Bewertungen sind allgemeine Richtlinien, die *im Regelfall* zum Tragen kommen und vergeben werden, wenn die Leistung allein erbracht wurde. Ausnahmen in den Bewertungen sind in besonders begründeten Fällen möglich. In Fällen von Mehrfachautor*innenschaften erfolgt die Vergabe je nach eigenem Anteil. Die angeführten ECTS-Werte beziehen sich jeweils auf 1 Element (z.B. LV, Kongress). Bei mehreren Elementen in derselben Kategorie addieren sich die Werte.
- ECTS: Gem. Curriculum für das Doktoratsstudium der Natur- und Lebenswissenschaften an der NLW-Fakultät § 7 sind Sonderleistungen im Gesamtausmaß von 8 - 14 ECTS-Anrechnungspunkten zu erbringen. Diese können in die folgenden Kategorien eingeordnet werden:

    - Abhaltung von eigenen, universitären, fachlich einschlägigen Lehrveranstaltungen (bis zu 2 ECTS-Anrechnungspunkte je Lehrveranstaltung; bis zu 6 ECTS-Anrechnungspunkte)
    - Aktive Teilnahme an internationalen Workshops und Kongressen (inkl. Paper, Vortrag, Poster o.Ä.) (bis zu 6 ECTS-Anrechnungspunkte je aktiver Teilnahme)
    - Publikationen in wissenschaftlichen, begutachteten Fachzeitschriften, die nicht in Zusammenhang mit der Dissertation stehen (bis zu 6 ECTS-Anrechnungspunkte je Publikation)
    - Publikationen in wissenschaftlichen, begutachteten Fachzeitschriften, die in Zu sammenhang mit der Dissertation stehen, jedoch nicht Teil der kumulierten Dissertation sind (bis zu 6 ECTS-Anrechnungspunkte je Publikation)
    - Teilnahme an einer Summerschool oder an einer ähnlichen Veranstaltung (bis zu 4 ECTS-Anrechnungspunkte je Teilnahme)
    - Aufenthalt an einer ausländischen Universität, Forschungseinrichtung oder einem Graduierten College zu Studien- oder Forschungszwecken (gegen Nachweis 1 ECTS-Anrechnungspunkt pro Monat; bis zu 6 ECTS-Anrechnungspunkte)
    - Patente im Rahmen der Dissertation (bis zu 6 ECTS-Anrechnungspunkte je Patent)
    - Erfolgreiche Absolvierung universitärer Lehrveranstaltungen, die fachübergreifende Kompetenzen vermitteln (z.B. Projektmanagement, Wissenschaftsethik, Rhetorik, Hochschuldidaktik, fachwissenschaftliche Fremdsprachen) (bis zu 6 ECTS-Anrechnungspunkte)
- Benotung der Sonderleistungen: Sonderleistungen werden nicht mit den Noten 1-5, sondern mittels des binären Systems „mit/ohne Erfolg teilgenommen“ benotet.

Werden weniger oder gar keine Sonderleistungen erbracht, so können die fehlenden ECTS Anrechnungspunkte über Doktoratslehrveranstaltungen erworben werden.

Anerkennung von Leistungen

Anerkannt werden grundsätzlich nur Leistungen, die sich durch Relevanz für die Dissertation begründen lassen. Für Dissertant*innenseminare werden keine Anerkennungen durchgeführt. Anerkennungsanträge müssen schriftlich in Form eines durch die Hauptbetreuung unterschriebenen Ansuchens im Prüfungsreferat eingereicht werden.

Absolvierung des 1. Teils eines Doktoratsstudiums

Die Doktorandin bzw. der Doktorand muss die Absolvierung der vorgesehenen 30 ECTS-Anrechnungspunkte nach deren Erbringung durch das Prüfungsreferat überprüfen und bestätigen lassen. Hierfür ist eine formlose E-Mail mit der Bitte um Überprüfung des 1. Teils des Doktoratsstudiums an die zuständige Sachbearbeiterin bzw. den zuständigen Sachbearbeiter im Prüfungsreferat zu senden. Gerne können Auflistungen oder Anmerkungen, welche Lehrveranstaltungen für welchen Punkt anerkannt werden sollen, mitgeteilt werden.

E. Ende Doktoratsstudium: Formalien zur Einreichung, Begutachtung, Dissertationsverteidigung

Kumulierte Dissertationen

- Mehrfachautorenschaft: Im Falle von Mehrfachautorenschaft ist eine formlose Erklärung der Doktorandin bzw. des Doktoranden vorzulegen, aus der hervorgeht, welche Teile von ihr bzw. ihm stammen. Diese Erklärung ist gem. dem jetzt gültigen Curriculum für das Doktoratsstudium Natur- und Lebenswissenschaften von **allen** Koautor*innen und von der Hauptbetreuerin bzw. dem Hauptbetreuer zu unterzeichnen.
- Publizierte Artikel als Dissertations-Bestandteil: Sofern ein Artikel bereits angenommen worden ist, ist/sind die Annahmebestätigung/en vorzulegen; diese werden den Gutachter*innen zugänglich gemacht. Bei noch nicht angenommenen, aber eingereichten Artikeln ist eine Bestätigung des Publikationsorgans vorzulegen, aus der hervorgeht, dass der Artikel eingereicht worden ist.

Begutachtung Dissertation

- Anzahl der Gutachten: Die Dissertation ist innerhalb einer Frist von höchstens zwei Monaten von zwei Gutachter*innen zu beurteilen. Die Beiziehung von zwei externen Gutachter*innen (extern: auswärtig, d.h. nicht an der PLUS tätig, habilitiert) wird empfohlen. Es ist aber möglich ein internes Gutachten einzuholen. Von der Betreuer*innengruppe der Dissertation kann höchstens eine Person als Gutachter*in herangezogen werden.
- Vorschlag der Gutachten: Der Vorschlag kommt von der Hauptbetreuerin bzw. dem Hauptbetreuer nach Rücksprache mit den Nebenbetreuer*innen und der Doktorandin bzw. dem Doktoranden. Die Vorschläge sind mittels Formblatt, welches im Prüfungsreferat eingereicht werden muss, bekannt zu geben. Zusätzlich zum Formblatt müssen Kontaktdaten (Adresse, E-Mail-Adresse, Webseite) zu den vorgeschlagenen Personen eingereicht werden. Um eine rasche Bearbeitung zu gewährleisten, ist es erforderlich, das Formblatt mind. eine Woche vor Einreichung der gebundenen Dissertation im Prüfungsreferat vorzulegen. Koautor*innen von in der Dissertation verwendeten Publikationen dürfen nicht als Gutachter/innen vorgeschlagen werden.
- Vorschlagliste: Es sind für die Gutachten mindestens drei Vorschläge vorzulegen (min. 2 davon extern), die gereiht sind; die Entscheidung obliegt der Dekanin bzw. dem Dekan, die

bzw. der Rücksprache mit dem fachnahen Mitglied der PK hält. Auch interne Personen müssen auf am Formblatt angeführt werden (zB Hauptbetreuer*in).

- Mehr als zwei Gutachten: Auf begründeten Antrag der Hauptbetreuerin bzw. des Hauptbetreuers und der Doktorandin bzw. des Doktoranden kann ein weiteres externes Gutachten angefordert werden, sofern dies sinnvoll erscheint. Dieser Antrag ist mit dem Vorschlag für die externe Begutachtung einzureichen. Für dieses zusätzliche Gutachten ist keine Vorschlagliste notwendig.
- Dauer: Die gesetzliche Frist zur Erstellung des Gutachtens beträgt zwei Monate.
- Informationsunterlagen: Die externen Gutachter*innen erhalten vom Prüfungsreferat ein Dokument mit Informationen zur Begutachtung einer Dissertation. Diese Informationen enthalten u.a. auch das österreichische Benotungssystem.

Einreichung der Dissertation

Hier finden Sie einen detaillierten Leitfaden zum Doktoratsstudium auf der Webseite.

Dissertationsverteidigung

- Zusammensetzung des Prüfungssenats; Der Prüfungssenat besteht aus drei Personen. Die Hauptbetreuerin bzw. der Hauptbetreuer übernimmt den Vorsitz. Zwei bis vier Diskutant*innen können für die Dissertationsverteidigung bestellt werden.
- Qualifikation der Diskutant*innen: Im Regelfall müssen die Diskutant*innen habilitiert und Mitglied der Universität Salzburg sein; im Bedarfsfall können auch habilitierte (oder gleichrangige Lehrbefugnis) auswärtige Personen als Diskutant*innen mitwirken. Gemäß Satzungsänderung können gem. § 13 Abs. 4 nun auch geeignete wissenschaftliche Mitarbeiter*innen im Forschungs- und Lehrbetrieb und sonstige beruflich oder außerberuflich qualifizierte Fachleute als Prüfer*innen oder als Diskutant*innen herangezogen werden. Für Personen, die im Bedarfsfall genannt werden, muss ein Ansuchen um Ausnahmegenehmigung vorgelegt werden. Dieses ist nach Rückfrage im Prüfungsreferat erhältlich.
- Nebenbetreuer*innen, Gutachter*innen als Diskutant*innen: Nebenbetreuer*innen können als Diskutant*innen berufen werden; Gutachter*innen können als Diskutant*innen berufen werden.
- Auswärtige Diskutant*innen: Auswärtige Diskutant*innen können berufen werden. Es gibt keinerlei Reisekostenerstattung seitens der Universität.
- Vorschlag für Diskutant*innen: Der Vorschlag kommt von der Hauptbetreuerin bzw. dem Hauptbetreuer, nach Rücksprache mit den Nebenbetreuer*innen und der Doktorandin bzw. dem Doktoranden. Die Vorschläge sind mittels Formblatt, welches im Prüfungsreferat eingereicht werden muss, bekannt zu geben.
- Festlegung der Diskutant*innen: Die Diskutant*innen werden durch die Dekanin bzw. den Dekan nach Rücksprache mit dem fachnahen PK-Mitglied festgelegt.
- Termin für die Defensio: Nachdem alle positiven Gutachten zur Dissertation vorliegen, erhalten die Doktorand*innen das Terminformblatt für die Defensio per E-Mail. Dieses ist vollständig ausgefüllt und von allen Beteiligten unterschrieben allerspätestens 14 Tage vor dem Termin der Defensio im Prüfungsreferat einzureichen. Sollten die Unterschriften nicht eingeholt werden können, besteht die Möglichkeit, E-Mail-Bestätigungen über Datum, Uhrzeit und Prüfungsraum anstelle der Unterschriften einzureichen.
- Übermittlung der Dissertation an die Diskutant*innen: Den beiden Diskutant*innen sind rechtzeitig vor dem Termin der Dissertationsverteidigung (ca. 14 Tage) jeweils eine elektronische Version der Dissertation, sowie alle Gutachten zur Dissertation und etwaige Informationen zur kumulierten Dissertation zu übermitteln.
- Dauer des Vortrages bei der Dissertationsverteidigung: Der Vortrag (Präsentation der Inhalte und Ergebnisse der Dissertation durch die Doktorandin bzw. den Doktoranden) dauert im Regelfall 30 - 45 Minuten; daran schließt sich eine Diskussion an, die von der

Hauptbetreuerin bzw. dem Hauptbetreuer geleitet wird. Die gesamte Dissertationsverteidigung soll an der Natur- und Lebenswissenschaftlichen Fakultät stattfinden und 90 Minuten nicht überschreiten.

- Benotung der Dissertationsverteidigung: Der Prüfungssenat benotet die Dissertationsverteidigung mit den Noten 1-5. Bei einer ungenügenden Leistung sind Wiederholungen wie bei anderen Prüfungen möglich.

F. Abschlussdokumente

Abschlussdokumente

- Bescheide: Absolvent*innen erhalten den Verleihungsbescheid über den akademischen Grad in deutscher und in englischer Ausführung.
- Zeugnis: Es wird eine Gesamtnote berechnet. Es werden jeweils getrennte Noten für Dissertant*innenseminare, Doktoratslehrveranstaltungen und Sonderleistungen, sowie für die Disposition, die schriftliche Dissertation und die Dissertationsverteidigung angeführt.
- Diploma Supplement (DS): Für die Absolvent*innen wird zusätzlich zu Zeugnis und Verleihungsbescheid auch ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Ausführung erstellt. Absolvent*innen eines Doktoratskollegs (DK) oder der Doctorate School Plus (DSP) an der NLW-Fakultät erhalten ebenso ein Diploma Supplement, mit Zusatztext zum jeweiligen DK/DSP.

Alle Abschlussdokumente werden amtssigniert per Email zugesendet.

Promotionsfeier

Nach Erhalt der amtssignierten Abschlussdokumente können Sie sich zur Promotionsfeier anmelden: Sponsionen & Promotionen (plus.ac.at)